



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Leistungen

E-Mail: abteilung-leistungen@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Sarnen, 24. Oktober 2018

Änderung der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Kostenneutralität und Bedarfsermittlung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Kostenneutralität und Bedarfsermittlung) Stellung zu nehmen.

In Ihrer Kostenneutralitätsberechnung kommen Sie zum Schluss, dass die Kostenneutralität für die OKP nicht eingehalten worden sei: Die OKP sei ab 1. Januar 2014 im Vergleich zu 2010 bei den Beiträgen an die Pflegeheime entlastet und bei denjenigen an die Spitex und freiberufliche Pflegefachpersonen zusätzlich belastet worden. Sie schlagen deshalb Anpassungen der Beiträge nach Art. 7a KLV vor: Die Pflegeheime sollen künftig höhere, Spitex und freiberufliche Pflegefachpersonen dagegen tiefere Beiträge der OKP erhalten.

Wir lehnen die Senkung der Beiträge für Spitex und freiberufliche Pflegefachpersonen ab und fordern im Gegenteil signifikante Erhöhungen aller Beiträge nach Art. 7a KLV. Eine unterjährige Einführung angepasster OKP-Beiträge ist u.E. zudem nicht praktikabel, da die Kantone aufgrund der Beitragsänderungen für ein Kalenderjahr zwei verschiedene Patientenbeteiligungen und zwei verschiedene Restfinanzierungen vorgeben müssten, was zu einem unverhältnismässigen administrativen Mehraufwand bei den Leistungserbringern führen würde. Da zudem ein grosser Teil der Leistungsbezüger Ergänzungsleistungen (EL) bezieht, müssten schweizweit mehrere zehntausend EL-Verfügungen zusätzlich Mitte Jahr statt wie üblich nur per Jahresanfang (wegen höheren Durchschnittsprämien oder höheren AHV-Renten) angepasst werden, was zu einem enormen Zusatzaufwand für die Gemeinden führen würde. Wir regen deshalb an, den Einführungszeitpunkt auf einen Jahresanfang zu legen.

Der Kanton Obwalden gehört zu den ganz wenigen Kantonen, in welchen die von den Einwohnergemeinden zu leistende Restfinanzierung – ganz im Sinne des Bundesgerichtsurteils vom 20. Juli 2018 – die individuellen Pflegekosten jeder der sieben Betagteninstitutionen deckt. Unsere Pflegeheime

sind sehr dankbar, nicht ständig für die Deckung der Kosten kämpfen zu müssen und haben in den vergangenen Jahren bewiesen, dass die Restfinanzierung nicht höher ist als in Kantonen mit normierten Restkosten. Deshalb begrüßen wir die vorgesehene Anpassung der OKP-Beiträge an die Pflegeheimkosten (Art. 7a Abs. 3 KLV) vor allem mit Blick auf die Einwohnergemeinden. Wie die Evaluation der Neuordnung der Pflegefinanzierung durch das BAG gezeigt hat, war die Kostenneutralität bereits bei Einführung der neuen Pflegefinanzierung nicht gewährleistet. Die Pflegekosten sind seit 2011 gestiegen, was vor allem auf die höheren Löhne beim Fachpersonal zurückgeführt werden kann. Eine Entwicklung, die sich mit Blick auf den Fachkräftemangel noch beschleunigen wird. Bis jetzt wirkte sich diese Kostensteigerung ausschliesslich zu Lasten unserer Restfinanzierer aus, weshalb eine Anpassung dringend nötig ist. Wir bedauern jedoch, dass diese nur rückwärts gerichtet erfolgt und keinen Mechanismus enthält, um die zu erwartenden Kostensteigerungen wieder auszugleichen. Dieser Ausgleich hätte neben der Teuerung auch die Entwicklung der Reallöhne zu berücksichtigen.

Unsere Aussagen möchten wir mit nachfolgenden Berechnungen zur Revision der KLV aus Sicht der Obwaldner Betagteninstitutionen belegen:

Benchmark Kostenrechnung 2017, Obwaldner Durchschnitt:

	Vision 2011 in Fr.		Realität 2017 in Fr.		Zukunft in Fr.	
Kosten Durchschnittsbewohner/Tag	116.84		116.84		116.84	
Anteil OKP	46.74	40%	45.00	39%	48.02	41%
Anteil Bewohner	23.37	20%	21.50	18%	23.05	20%
Anteil Restfinanzierer	46.74	40%	50.34	43%	45.77	39%

Tabelle 1: Case-Mix 92 Minuten (Pflegestufe 5), Kosten Pflegeminuten Fr. 1.27, Kosten Durchschnittsbewohner/Tag Fr. 116.84.

Die vorgeschlagenen KLV-Änderungen zur ärztlichen Anordnung, Bedarfsermittlung und zu den Mindestanforderungen an die Pflegebedarfsermittlungssysteme gehen in die richtige Richtung. Der Regierungsrat begrüsst die Mehrheit der Änderungen im Grundsatz; zwecks Vermeidung von Mengenausweitungen und der damit einhergehenden Gefahr der Kostensteigerung sind aber verschiedene Ergänzungen erforderlich.

Die detaillierten Änderungsvorschläge haben wir in Absprache mit dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) auf dem Fragebogen formuliert.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Möglichkeit einer Beurteilung der Vernehmlassungsvorlage.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats


Christoph Amstad
Landammann


Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin